


Übersicht über die wesentlichen Beschäftigungsarten (ohne Besonderheiten des Baulohns)

Beschäftigungsart	Voraussetzungen	vom Steuerberater benötigte Unterlagen	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung							Belastung AG ca.	Versteuerung durch		Besonderheiten
			KV	PV	RV	AV	U1	U2	Inso		AN	AG	
kurzfristige Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> - vor Beginn der Beschäftigung abgeschlossener Arbeitsvertrag mit Befristung a) bei 5-Tage-Woche auf max. 3 Monate b) bei weniger: auf 70 Tage in max 12 Mon. <p>Beschäftigungszeiten als kurzfr. bei anderen AG mindern die Zeit a) bzw. b).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen einer Anwesenheitsliste zur Prüfung der gearbeiteten Tage im Falle von b) - darf auch unter 520€ verdienen - darf keine „Hauptbeschäftigung“ sein - Stundenaufzeichnungen sind zu führen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvertrag - Personalfragebogen - Bestätigung, dass im Kalenderjahr noch keine kurzfr. Besch. vorlag bzw. wie viele Tage schon verbraucht sind. - Identifikationsnummer - Angabe der Krankenkasse 	-	-	-	-	ja	ja	ja	1,00%	x "LSt-Karte"	oder x 25% pauschal	(auf die Besonderheiten in der Hochphase von Corona wird nicht eingegangen)
Werkstudent	<ul style="list-style-type: none"> - eingeschriebener Student in der Regelstudienzeit - MUSS (!) mehr als 520€ verdienen - darf während der Vorlesungszeit max 20 Std. pro Woche arbeiten; in der vorlesungsfreien Zeit unbegrenzt. - keine kurzfr. Beschäftigung - Stundenaufzeichnungen sind zu führen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvertrag - Personalfragebogen - Immatrikulationsbescheinigung - Identifikationsnummer - Angabe der Krankenkasse 	-	-	ja	-	ja	ja	ja	10,35%	x "LSt-Karte"		falls der Student in der KV der Eltern mitversichert ist, entfällt diese mitversicherung und er muss sich in einer studentischen KV selbst privat oder gesetzlich versichern.
normale Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> - keine kurzfr. Beschäftigung und kein Werkstudent - Stundenaufzeichnungen sind zu führen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvertrag - Personalfragebogen - Mitgliedsbescheinigung Krankenkasse (falls diese noch ausgestellt wird) - Identifikationsnummer - Angabe der Krankenkasse 	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	20,80%	x "LSt-Karte"		© Steuerberater Sascha Meuser
Minijob	<ul style="list-style-type: none"> - Verdienst bis max. 520€ pro Monat bzw. 6.240€ im Jahr - nur 1 Minijob neben einer Hauptbeschäftigung möglich - liegt keine Hauptbeschäftigung vor, können mehrere Minijobs parallel gegeben sein; die Summe aller Minijobs darf jedoch 450€ nicht übersteigen. - Stundenaufzeichnungen sind zu führen!! 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvertrag - Personalfragebogen - eventuell Befreiungsantrag RV - Identifikationsnummer - Angabe der Krankenkasse 	AG allein	-	ja*	-	ja**	ja	ja	31,30%	x grds. möglich	2% pauschal	<ul style="list-style-type: none"> - * Der Minijobber ist grundsätzlich RV-pflichtig; er kann sich jedoch befreien lassen. - ** weist der Minijobber nach, dass er privat krankenversichert ist, entfällt die pauschale Abgabe der KV

In allen(!) Arbeitsverträgen ist eine (voraussichtliche) Arbeitszeit und die wöchentlichen Arbeitstage anzugeben.

Dies ist zum einen wichtig für die Meldung an die Berufsgenossenschaft, die diese Stunden wissen möchte. Noch wichtiger ist aber, dass ohne eine solche Regelung ein Prüfer den so genannten Phantomlohn in Ansatz bringen darf. D.h. er darf nach § 12 Abs. 1 des TzBfG von einer 20-Stunden-Woche ausgehen. Hier werden dann die Abgaben berechnet, auch wenn die Aushilfe nachweislich eine geringere Stundenzahl gearbeitet hat. Des Weiteren hat die Aushilfe grundsätzlich einen zivilrechtlichen Anspruch auf Auszahlung der Differenz zum bisher gezahlten Lohn.